

Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland mit Beschluss am 3.12.2025 beschlossene Änderung der Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 ÄrzteG der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Umlaufbeschluss der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 27.11.2024, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 3.12.2025:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

(1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung sind von sämtlichen Kammerangehörigen die folgenden Umlagen zu leisten:

a) Von ausschließlich angestellten Ärzte:

1,00 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 19,20 monatlich.

b) Von Wohnsitzärzten:

1,00 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei jenen Ärzten, die im zweitvorangegangenen Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden sind,

1,00 % der Bruttobezüge aus dieser unselbständigen ärztlichen Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 57,60 pro Quartal.

c) Von niedergelassenen Ärzten:

1,00 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei niedergelassenen Ärzten mit einem Dienstverhältnis zusätzlich

1,00 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 57,60 pro Quartal.

2. § 2 Abs. 5 lautet:

(5) Die Kammerumlage gemäß Abs. 1 darf höchstens EUR 631,80 pro Quartal betragen.

3. § 2 Abs. 6 c und f lauten:

6 c) hausapothekeführender Arzt: € 88,- p.a. (Referat für Landmedizin und hausapothekeführende Ärzte

6 f) Mitglied der Kurie der niedergelassenen Ärzte: € 136,-- p.a. (PR-Umlage für Mitglieder der Kurie der niedergelassenen Ärzte)

4. In § 3 Ermäßigung der Kammerumlage wird die Wortfolge „Abs. 1“ gestrichen.

5. Die Änderungen treten mit 1.1.2026 in Kraft.

Erläuterungen

Z. 1 bis 3:

Die Mindest- sowie Höchstkammerumlage werden um durchschnittlich 1,65% erhöht. Für den Mindestbeitragszahler bedeutet dies eine Erhöhung um Euro 0,30 monatlich, für den Höchstbeitragszahler um Euro 3,40 monatlich

Die ÖÄK erhöht die PR-Umlage der Bundeskurie niedergelassene Ärzte von Euro 100,- auf Euro 136,-, sowie die HAPO-Umlage von Euro 84,- auf Euro 88,-. Diese Umlagen werden 1:1 an die jeweiligen Ärzte weitergegeben.

Z. 4:

Die Ermäßigungsmöglichkeit bei der Kammerumlage in Härtefällen durch den Präsidenten soll sich nicht nur auf die allgemeine Kammerumlage beziehen, sondern auch auf die ÖÄK-Sonderbeiträge.